



Brüssel, den 30. April 2021
(OR. en)

8239/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0233(COD)**

**CODEC 613
FISC 68
ECOFIN 394
CADREFIN 210**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 und 197 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 17. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 9932/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 118.

³ Dok. 8575/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments ST 6116/21 + COR 1 (en, de, lt, lv, mt, pt) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Zyperns als A-Punkt billigt;
 - billigt, dass die im Addendum 1 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.
5. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁴ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände infolge der COVID- 19- Pandemie vor dem 12. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702, (EU) 2020/970, (EU) 2020/1253, (EU) 2020/1659 und (EU) 2020/26 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S. 15).